



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Forstern besonders verdient gemacht haben

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

Gemäß dieser Satzung ehrt die Gemeinde Forstern Einzelpersonen oder Gruppen, die das gesellschaftliche, sportliche, kulturelle, kirchliche, wissenschaftliche oder soziale Leben der Gemeinde wesentlich mitgestaltet, sich durch besonderen Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet, bzw. durch herausragende Leistungen das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

§1

Verleihung

Die Gemeinde Forstern verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben,

- a) die Ehrenbürgerwürde nach Art. 16 GO
- b) die Bürgermedaille und Ehrennadel

der Gemeinde Forstern.

§2

Ernennung zur Ehrenbürgerin / zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich in außerordentlich hohem Maße um das Wohl der Gemeinde Forstern verdient gemacht haben oder die durch besonders außergewöhnliche und herausragende Leistungen das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben, kann die Ehrenbürgerwürde verliehen werden.
- (2) Über die Ernennung wird der Ehrenbürgerin / dem Ehrenbürger eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt.
- (3) Zugleich ist die Ehrenbürgerin / der Ehrenbürger Trägerin / Träger der Bürgermedaille.

§3

Bürgermedaille und Ehrennadel

- (1) Die Gemeinde ehrt Persönlichkeiten, die
 - a) sich um sie besonders verdient gemacht haben oder
 - b) die drei volle Wahlperioden dem Gemeinderat angehört habendurch Verleihung der Bürgermedaille.



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 55 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Forstern“ und auf der Rückseite die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“. Sie wird mit einem grün-gelben Band um den Hals getragen.
- (3) Zusätzlich erhält die Trägerin / der Träger eine Ehrennadel. Die Ehrennadel zeigt das Gemeindewappen und trägt die Umschrift „Für Verdienste um die Gemeinde Forstern“.
- (4) Die Bürgermedaille wird zusammen mit der Ehrennadel in würdiger Form und zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „...hat sich um die Gemeinde Forstern verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihr / ihm deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen. Gemeinde Forstern – Forstern, den ... - Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister“.

§4

Ehrungsvorschläge

Vorschläge für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde und der Bürgermedaille mit Ehrennadel können von jeder Gemeindebürgerin / jedem Gemeindebürger der Gemeinde Forstern eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an die Gemeindeverwaltung zu richten.

§5

Verleihung

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats in nicht öffentlicher Sitzung.

§6

Eigentum und Recht der Erben

- (1) Die Bürgermedaille kann in der Öffentlichkeit getragen werden. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art.188 Abs.5 der Bayerischen Verfassung. Die Ehrennadel ist ebenfalls zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
- (2) Mit der Aushändigung der jeweiligen Auszeichnung geht diese in das Eigentum der Ausgezeichneten / des Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach deren / dessen Tode den Erben zum Andenken, ohne dass einer der Erben das Recht erwirbt, die Auszeichnung zu tragen.



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

§7

Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann die Verleihung der Ehrenbürgerwürde und der Bürgermedaille mit Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Die Urkunde bzw. die Bürgermedaille mit Ehrennadel sind in diesem Falle an die Gemeinde Forstern zurückzugeben.

§8

Anzahl der geehrten Persönlichkeiten

Es dürfen höchstens 5 lebende Personen Trägerin / Träger der Ehrenbürgerwürde sein.

Eine Beschränkung der Anzahl von lebenden Personen, die Trägerin / Träger der Bürgermedaille und Ehrennadel sind, gibt es nicht.

§9

Personenkreis

Die Ehrungen der Gemeinde werden in der Regel nur an Persönlichkeiten verliehen, die in der Gemeinde Forstern wohnen. In besonderen Ausnahmefällen können die Ehrungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht in der Gemeinde wohnen, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Forstern dies rechtfertigen.

§10

Gemeinsame Vorschriften

Die nach dieser Satzung ausgezeichneten Trägerinnen / Träger der Ehrenbürgerwürde und Inhaberin / Inhaber der Bürgermedaille werden

- a) zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Forstern eingeladen.
- b) zu allen öffentlichen gemeindlichen Veranstaltungen geladen.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die „Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille“ vom 08.05.1985 mit ihrer Änderung außer Kraft.

Forstern, den 23.10.2024

Rainer Streu

Erster Bürgermeister